Geschäftsstelle der Verkehrszentrale in Lausanne

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahresbericht / Nationale Vereinigung zur Förderung des Reiseverkehrs**

Band (Jahr): **4 (1921)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Noch ein Wort über die *Fremdenpolizei*, die uns im letzten Jahre stark beschäftigt hat. Durch seine Verordnung vom 29. November 1921 liess der Bundesrat der Mehrzahl der in unsern Gesuchen vom 15. Juli und 12. August 1921 enthaltenen Postulaten Recht widerfahren.

Abgesehen von der Abgabe eines *Spezialvisums* an die Angehörigen zahlreicher Staaten, und zwar in verschiedenen Fällen ohne Gegenseitigkeit, wurde durch die neue Verordnung ebenfalls die *Abschaffung* der durch die Konsulate aufgestellten *Fichen* verfügt. Wenn die erstgenannte Massnahme für die Reisenden von geringer Bedeutung ist, so kann das gleiche nicht von den Fichen gesagt werden, da die betreffende Massregel einen inquisitorischen und lästigen Charakter trug.

Der Bundesrat ging weiter und verordnete *die Aufhebung des schweizerischen Visumzwanges* für amerikanische Staatsangehörige, und zwar ohne Gegenseitigkeit. Er beantragte endlich verschiedenen andern Staaten die Einführung des nämlichen Verfahrens, jedoch unter der Bedingung der Reziprozität bei der Behandlung von Schweizerbürgern. Bis heute antworteten Belgien, Luxemburg, Holland und Schweden in zustimmendem Sinne auf diese Vorschläge. Es ist anzunehmen, dass Frankreich, Dänemark, Grossbritannien und andere Länder diesem Beispiele in absehbarer Zeit folgen werden.

Mit einem Worte, obwohl der Pass zum Überschreiten der Landesgrenzen noch unerlässlich ist, muss anerkannt werden, dass die Formalitäten für Ausländer, die sich in der Schweiz weder niederzulassen noch einen Beruf auszuüben gedenken, sowohl beim Grenzübertritt wie im Innern des Landes selbst auf das strengste Minimum beschränkt wurden.

Auf dem Gebiete des Sportwesens beteiligten wir uns an den in den Fremdenorten organisierten *Flugtagen* und an den sechstägigen internationalen *Motorradrennen.* Der von unserer Verkehrszentrale für Letzteres gewidmete Preis wurde einem englischen Rennfahrer zugesprochen.

IV. Abteilung für Volkswirtschaft und Statistik.

Die wichtigsten von dieser Abteilung geleisteten Arbeiten können folgendermassen zusammengefasst werden:

Prüfung der Steuerverhältnisse mit Bezug auf die Fremden und *Veröffentlichung von Übersichtstabellen* der den Fremden in den verschiedenen schweizerischen Kantonen und Hauptorten auferlegten Steuerabgaben.

Begünstigung von *Vorlesungen über Klimatologie* an der Universität Lausanne (Herbst 1921) und der Einrichtung einer Versuchsstation zwecks Studium des Höhenklimas im Engadin.

Einreichung von Gesuchen an das Volkswirtschaftsdepartement und an das Direktorium des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins bezüglich Schutz der schweizerischen Mineralwässer.

Herstellung und Verbreitung von *statistischen Formularen* bezüglich des Fremdenverkehrs in den schweizerischen Hotels und Kurorten. Bearbeitung der von den Fremdenkurorten gelieferten Statistiken.

Berichte und Zeitungsartikel über Gegenstände betreffend Hotellerie und Reiseverkehr.

F. Geschäftsstelle der Verkehrszentrale in Lausanne.

In Art. 17 der Statuten der Vereinigung zur Förderung des Reiseverkehrs wird bestimmt, dass die Schweizerische Verkehrszentrale sich aus einem Hauptsitz in Zürich und einer Geschäftsstelle, deren Sitz man nach Lausanne verlegte, zusammengesetzt werde. Die Aufgaben der Geschäftsstelle entsprechen im allgemeinen denjenigen der

Zentralstelle, wobei jedoch vor allem die Bedürfnisse und die Bestrebungen der französischen Schweiz auf dem Gebiete der Propaganda und des Reiseverkehrs, sowie die Beziehungen zu den romanischen Ländern, Berücksichtigung finden. Es liegt derselben der Versand des von der Verkehrszentrale herausgegebenen Publizitätsmaterials nach den genannten Staaten und das Studium der Konkurrenzverhältnisse zwischen diesen und der Schweiz hinsichtlich des Reiseverkehrs und der Bahnverbindungen ob, dann der Abschluss von Vereinbarungen mit Schriftstellern und Übersetzern bezüglich Propaganda etc. Anderseits hat die Geschäftsstelle bei der Prüfung und Ausführung von Verkehrsaufgaben mitzuwirken und zwar hauptsächlich in bezug auf folgende Fragen: Vorschläge betreffend Ausbau des Reiseverkehrs, Prüfung von Fahrplanentwürfen, Initiativen bezüglich neuer Zugsverbindungen, Massnahmen zur Entwicklung des Strassenverkehrs etc. Sie nimmt demnach in mehr oder weniger gleichartiger und reger Weise an der ganzen Tätigkeit der Verkehrszentrale teil, so dass die genaue Umschreibung der ihr zur Ausführung übergebenen Aufgaben mit Schwierigkeit verbunden ist. Immerhin weisen wir auf ihre Intervention in Fremdenpolizeiangelegenheiten hin, ferner auf die Abfassung von Monographien und Artikeln in französischer Sprache, auf die Organisation der Ausstellung der Tafel-Mineralwässer im Schweizerischen Comptoir für Nahrungsmittel und Landwirtschaft in Lausanne, etc.

G. Der Fremdenverkehr in der Schweiz.

Die genaue Zählung der in den Hotels und Pensionen abgestiegenen Fremden ist mangels eidgenössischer Bestimmungen auf diesem Gebiete ein Ding der Unmöglichkeit. Der Bundesrat hatte allerdings durch seine Verordnung vom 17. November 1919, die durch den bundesrätlichen Beschluss vom 9. Juli 1920 abgeändert wurde, eine Kontrolle über die Ausländer vorgesehen. Gemäss letzterer Verfügung sind die Hoteliers und Pensionshalter verpflichtet, innert 24 Stunden die Ankunft und Abreise der bei ihnen abgestiegenen *Fremden*, jedoch nicht der Schweizer, anzumelden. Vom Gesichtspunkt des Reiseverkehrs aus wäre jede auf diese Tatsachen sich stützende Statistik unvollständig, da die einheimischen Reisenden ein grosses Kontingent in den Frequenzziffern stellen.

Die Schweizerkantone, die eine gesetzliche Fremdenkontrolle eingeführt haben, sind in der Minderheit. Es handelt sich um Appenzell-Inner-Rhoden, Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Tessin und Wallis. Dagegen üben zahlreiche Städte und Fremdenorte eine lokale Kontrolle aus: Bern, Genf, Luzern, Lausanne, Baden, Davos, Lugano, Montreux, Ragaz, St. Moritz etc. Anderseits verteilt der schweizerische Hotelierverein an seine Mitglieder statistische Tabellen, die aber nicht immer genau und regelmässig ausgefüllt werden. Dies ist leider auch der Fall bei den statistischen Zusammenstellungen der Verkehrsvereine, und zwar nicht aus Mangel an gutem Willen, sondern weil oft die dazu notwendige Organisation fehlt.

Nach langen Vorarbeiten übermittelte unsere Verkehrszentrale allen Verkehrsvereinen im Sommer 1921 monatlich auszufüllende, statistische Tabellen. Trotz der hier und dort ernstlich geleisteten Arbeit fiel dieser erste Versuch nicht befriedigend aus. Die einen sandten das Formular nicht zurück, die andern änderten die von uns bestimmte Einteilung nach Nationalitäten ab, so dass die ungarischen, polnischen, tschechoslowakischen, finnländischen und anderen Staatsangehörigen, je nach den Ortschaften, unter verschiedenen Rubriken aufgeführt wurden. Anderswo werden die Belgier und Holländer, die